

3. Praktische Probleme der Eigentumssicherung, die bei der Realisierung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen auftreten

3.1. Körperliche Durchsuchungen und die Beschlagnahme beweglicher Sachen als Möglichkeiten der Eigentumssicherung bei Festnahme/Verhaftung

Im Rahmen der Gewährleistung der Aufgaben des Strafverfahrens bei der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in ihrer Gesamtheit dem gesellschaftlichen Erfordernis des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung Rechnung trägt und die zugleich der Stärkung der inneren Stabilität und Festigung der DDR sowie dem Schutze der Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger und damit auch den Interessen der sozialistischen Staategemeinschaft dient, erfüllt die Durchsuchung und Beschlagnahme ihrem Wesen nach zwei Funktionen:

1. sie dient dem Zweck der Festnahme/Verhaftung einer Person,
2. sie dient der Auffindung von Beweismaterial.

Die Pflicht der Eigentumssicherung ergibt sich zwangsläufig aus der Beschlagnahme sowie zum Teil auch aus den Bestimmungen des § 129 StPO.

Die körperliche Durchsuchung, auch Leibesvisitation genannt, beinhaltet die Suche nach Gegenständen und Sachen im Sinne des § 108 StPO, die direkt am Körper versteckt oder unversteckt beziehungsweise in Behältnissen mitgeführt werden, die der Straftäter zum Zeitpunkt der Festnahme/Verhaftung unmittelbar an seinem Körper bei sich führte.

Die Durchführung einer körperlichen Durchsuchung wird vom Untersuchungsorgan beziehungsweise von der Abteilung XIV und anderen zuständigen operativen Dienststeinheiten des MfS vorge-